



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 7 - SCHULE UND BILDUNG

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

- An die Leitungen der Grund-, Haupt-, Real- und Gemeinschaftsschulen, der Gymnasien sowie der beruflichen Schulen im Regierungsbezirk Karlsruhe
- An die Staatlichen Schulämter im RP KA
- An die Schulpsychologischen Beratungsstellen im RP KA

Karlsruhe 10.01.2013

Name Elke Dörflinger

Durchwahl 0721 926-4593

Aktenzeichen 77d-6758.1

(Bitte bei Antwort angeben)

Ausbildung von Beratungslehrerinnen und Beratungslehrern

Ausschreibung für das Schuljahr 2013/2014

Anlagen: Meldebogen

Das Regierungspräsidium Karlsruhe setzt die Ausbildung von Beratungslehrerinnen und Beratungslehrern im Schuljahr 2013/2014 mit Ausbildungskursen für Lehrkräfte fort.

Die Schulleitungen werden gebeten, die folgenden Informationen zur Ausbildung allen Lehrkräften bekannt zu machen. Wir bitten, dabei die Meldefrist 22.02.2013 zu berücksichtigen.

Informationen zur Ausbildung von Beratungslehrerinnen und Beratungslehrern

1. Beratung in der Schule

Das verfassungsmäßig verbürgte Recht eines jeden Kindes auf eine seiner Begabung gemäße Ausbildung kann bei unserem hoch differenzierten Schulwesen nicht ohne ausreichende Bildungsberatung verwirklicht werden. Das Land Baden-Württemberg hat deshalb im Schulgesetz das Ziel gesetzt, die Bildungsberatung in allen Schularten zu gewährleisten und stufenweise auszubauen.

Die Aufgaben der Bildungsberatung werden für alle Schularten durch die überörtlich eingerichteten Schulpsychologischen Beratungsstellen und an den Schulen vornehmlich durch Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer erfüllt (§ 19 Schulgesetz).

2. Beratungslehrkräfte

2.1. Aufgaben

Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer tragen dazu bei, durch Beratung und geeignete Untersuchungs- und Interventionsverfahren Schülerinnen und Schüler in ihrem Bildungsgang und in der Entfaltung ihrer Begabung zu fördern. Im Einzelnen erstrecken sich die Aufgaben auf folgende Bereiche (vgl. „Richtlinien für die Bildungsberatung“ vom 13.11.2000, K. u. U. 2000, S. 332):

Schullaufbahnberatung

Eine Schullaufbahnberatung kann u. a. in folgenden Phasen erforderlich werden:

- bei der Einschulung
- bei Übergängen innerhalb einer Schulart oder zwischen den Schularten
- bei Entscheidungen über angestrebte Bildungsabschlüsse
- bei der Orientierung über das berufliche Schulwesen.

Beratungen bei Schulschwierigkeiten

Die Beratung umfasst u. a. die Bereiche

- Leistungsschwächen und Lernschwierigkeiten
- Motivations- und Konzentrationsprobleme
- soziale und emotionale Probleme
- Verhaltensauffälligkeiten.

2.2. Stellung der Beratungslehrerin/des Beratungslehrers

Zu Beratungslehrerinnen und Beratungslehrern können nur solche Lehrkräfte bestellt werden, die hauptamtlich mit Unterrichtsaufgaben betraut sind. Die Tätigkeit als Beratungslehrerin bzw. Beratungslehrer gehört zu den Dienstaufgaben der damit betrauten Lehrkräfte. Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer sind eine beratende und empfehlende Instanz. Therapeutische Maßnahmen gehören nicht zu den Aufgaben von Beratungslehrerinnen und Beratungslehrern.

Die Anrechnung der Beratungstätigkeit auf das Regelstundenmaß ist im Rahmen der allgemeinen Deputatsbestimmungen geregelt. Dabei richtet sich die Zahl der Anrechnungsstunden nach der Zahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler. Derzeit werden angerechnet:

bis 500 Schüler	2 Stunden,
bis 750 Schüler	3 Stunden,
bis 1250 Schüler	4 Stunden,
über 1250 Schüler	5 Stunden.

3. Organisation der Ausbildung

3.1. Träger

Die Kurse zur Ausbildung von Beratungslehrerinnen und Beratungslehrern werden von den Abteilungen 7 der Regierungspräsidien organisiert und durchgeführt.

3.2. Zulassungskriterien

Unter den Anmeldungen wählt das Regierungspräsidium die Teilnehmerinnen und Teilnehmer – unter Berücksichtigung des regionalen Bedarfs – nach folgenden Kriterien aus:

- Beide Dienstprüfungen für das Lehramt an der betreffenden Schulart müssen mit mindestens befriedigendem Erfolg abgelegt worden sein.
- Mindestens dreijährige Unterrichtspraxis.
- Die fachlichen Leistungen im Lehrerberuf müssen mindestens befriedigend sein. Voraussetzung ist ferner die Befähigung zur Zusammenarbeit mit Kolleginnen, Kollegen und Eltern sowie Geschick in der Bewältigung von Problemen in der eigenen Schulklasse. Dazu gehört v. a. auch Einfühlungsvermögen in die Situation und Persönlichkeit anderer.
- Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber wie z. B. Schulleitungen und stellvertretende Schulleitungen werden bei der Zulassung nicht berücksichtigt, um Rollenkonflikte zu vermeiden.

Obige Kriterien zur fachlichen und persönlichen Eignung sind die wesentlichen Zulassungskriterien. Lehrkräfte von Schulen, an denen bereits eine Beratungslehrerin oder ein Beratungslehrer tätig ist, führen nach ihrer Qualifikation die Tätigkeit als Beratungslehrerin oder als Beratungslehrer ggf. an einer anderen Schule durch.

Die Beratung bei Schul- und Lernschwierigkeiten oder bei Verhaltensauffälligkeiten erfordert Einfühlungsvermögen in die Situation der Gesprächspartner. Bei den Bewerberinnen und Bewerbern wird daher die Bereitschaft vorausgesetzt, in einen Lernprozess einzutreten, in dem die Wahrnehmungsfähigkeit sowohl gegenüber Dritten wie auch gegenüber der eigenen Person geschult wird. Ferner verlangt die Tätigkeit als Beratungslehrerin oder Beratungslehrer regelmäßige fachliche Weiterbildung und Erfahrungsaustausch. Dies geschieht nach der Ausbildung in Fortbildungsveranstaltungen und Fallbesprechungsgruppen.

3.3. Dauer und Abschluss der Ausbildung

Die Ausbildung dauert eineinhalb Jahre. Im ersten Jahr (Schuljahr 2013/2014) sind ein Studientag pro Woche (ganztägig) sowie bis zu drei mehrtägige Kompaktseminare vorgesehen. Das erste Ausbildungsjahr schließt mit einer Überprüfung ab, in der die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer durch die selbständige Bearbeitung eines Beratungsfalles nachweisen, dass sie die erforderlichen Kenntnisse erworben haben, Beratungen bei Schullaufbahnfragen und Schulschwierigkeiten durchzuführen. Nach einer erfolgreichen halbjährigen Einarbeitungszeit erfolgt die formelle Bestellung durch das Regierungspräsidium. Das Abschlussverfahren ist in der o. g. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 13.11.2000 geregelt.

3.4. Anrechnung

Während des ersten Ausbildungsjahres erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Anrechnung von sechs Wochenstunden auf das Regelstundenmaß, so dass ein voller Studientag pro Woche zur Verfügung steht. Im Einarbeitungshalbjahr werden vier Wochenstunden angerechnet.

3.5. Reisekosten

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

4. Ausbildungsinhalte

4.1. Schullaufbahnkunde

Schullaufbahnkunde umfasst die Vermittlung von Kenntnissen über die Anforderungen der verschiedenen Schularten im allgemeinbildenden und beruflichen Schulwesen, schulrechtliche Regelungen, Abschlüsse der Schularten, Übergangsmöglichkeiten zwischen den Schularten usw.

4.2. Theoretische Grundlagen der Beratung

In diesem Bereich werden die für die Beratungstätigkeit notwendigen theoretischen Grundlagen aus der Pädagogischen Psychologie, der Lern- und Kommunikationsforschung, der Entwicklungspsychologie und der psychologischen Diagnostik vermittelt.

4.3. Praktische Ausbildung

Der praktischen Ausbildung kommt besondere Bedeutung zu. Hier werden - v. a. in Kleingruppenarbeit - die praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die erforderlich sind, um Beratungen und Interventionen in eigener Verantwortung durchführen zu können. Übungen zur Gesprächsführung (z. B. Rollenspiele), Übungen zur Diagnostik (z. B. Durchführung von pädagogischen und psychologischen Testverfahren, Verhaltensbeobachtungen usw.), Fallbesprechungen sowie die Planung und Durchführung geeigneter Interventionsmaßnahmen stehen im Vordergrund. Die Bereitschaft zum aktiven Lernen auf der Basis der eigenen pädagogischen Erfahrungen wird vorausgesetzt.

5. Anmeldung

Interessierte Lehrerinnen und Lehrer, die die Zulassungsbedingungen gemäß Ziffer 3.2 erfüllen, werden gebeten, sich auf dem Dienstweg beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 77, bis spätestens

22. Februar 2013 (Eingangsdatum RP)

mit dem beigefügten Formular zu melden.

Das Regierungspräsidium bittet die Schulleitungen um eine auf den Anlass bezogene Stellungnahme auf Seite 2 des Meldebogens.

Jede Meldung einer interessierten Lehrkraft ist dem Regierungspräsidium vorzulegen. Mehrere Bewerbungen von einer Schule sind möglich.

Nach Ablauf der Meldefrist werden die Bewerberinnen und Bewerber zu Auswahlgesprächen eingeladen.

Das Regierungspräsidium bedankt sich bei den Schulleitungen für die Unterstützung des Bewerbungsverfahrens.

gez.

Elke Dörflinger und Dr. Judith Leinweber
Dipl.-Psychologin Dipl.-Psychologin

Referat 77